

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Business and Finance
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Augsburg-
vom 23. Januar 2008**

In der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:¹

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges International Business and Finance.

§ 2

Studienziele

¹Das Masterstudium International Business and Finance soll die Studierenden durch die Verknüpfung wissenschaftlicher Methoden und Techniken aus den Bereichen Unternehmensführung, Finanzmanagement und Finanzkommunikation mit einer systemischen Betrachtung von Unternehmen und Unternehmensumfeld dazu befähigen, selbstverantwortliche Lösungen unternehmerischer Aufgaben zu entwickeln. ²Ein stark auf teilnehmeraktive Lern- und Lehrmethoden ausgerichtetes didaktisches Konzept erlaubt es den Studierenden, bei der Lösung komplexer Sachverhalte im Team soziale Kompetenz und Führungsverantwortung zu trainieren.

³Hinzu kommt die über die angewandte Sprache hinaus inhaltlich stark internationale Ausrichtung aller Lehrveranstaltungen. ⁴Unterrichtssprache ist in der Regel englisch. ⁵Dies wird auch durch den in das Studium integrierten einsemestrigen Pflichtaufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule sichergestellt. ⁶Die Studierenden erlangen dadurch die Qualifizierung und Flexibilität, rasch anspruchsvolle Aufgaben und Führungsverantwortung in einem Betrieb übernehmen zu können.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

³Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit 90 ECTS bewertet. ⁴Ein Credit-Point nach ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

(2)¹Das zweite Semester des Master Programms besteht für die europäischen Studenten aus einem integrierten einsemestrigen Pflichtaufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule. ²„Nicht-Europäische“ Studenten haben für das zweite Semester die Wahl zwischen einem Studium an einer unserer Partnerhochschulen bzw. eines Verbleibs an der Hochschule Augsburg. ³Hierdurch soll den „Nicht-Europäischen“ Studenten die Integration erleichtert werden. ⁴Letztere Option steht auch Europäischen Studierenden bei von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder besonderen Härten offen.

(3)Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Fächern assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points, sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 6).

¹ Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in dieser Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Professor/Professorin) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit

dieser Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Mit allen in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

(4)¹Die Studierenden wählen unter den angebotenen Möglichkeiten eine Spezialisierungsrichtung für das in Anlage 1 definierte Modul 6 „Spezialisierung“. ²Entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung können die angebotenen Spezialisierungsrichtungen durch andere ersetzt oder um weitere ergänzt werden. ³Die einzelnen Spezialisierungsrichtungen werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

(5)Für das Modul „Studies Abroad“ des zweiten Studienseesters sind nach Maßgabe eines von der Prüfungskommission festgelegten Curriculums 30 Credit Points an einer der am Masterstudiengang beteiligten ausländischen Partnerhochschulen zu erbringen.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Business and Finance sind:

- ✚ ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen.
2. eine bestandene Eignungsfeststellung der Fakultät für Wirtschaft. Die Eignungsfeststellung wird anhand eines zu beantwortenden strukturierten Fragebogens festgestellt. Näheres regelt die Prüfungskommission (§ 7).
3. nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache in den Kategorien Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben auf mindestens UNICert-Stufe 2 oder vergleichbar. Bildungsausländer können alternativ den TOEFL auf angemessenem Niveau nachweisen; Näheres regelt die Prüfungskommission (§ 7).
4. Entsprechend den Schwerpunkten des Master Programmes nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen Finance und/oder Strategie; Näheres regelt die Prüfungskommission (§ 7).

(2) ¹Soweit Bewerber einen Abschluss gemäß Ziff. 1 mit weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points erworben haben, werden sie, sofern die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erfüllt sind, zum Studium vorläufig zugelassen. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Credit Points binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ³Die Prüfungskommission (legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen und überprüft die erfolgreiche Nachleistung der fehlenden Credit Points vor Beginn des dritten Studienseesters.

(3) ¹Studierende, die in einem oder mehreren einschlägigen Bachelor-, Master- und Diplom-Studiengängen bereits insgesamt mehr als 210 Credit Points erworben haben, können auf Antrag einige oder alle der über 210 Credit Points hinausgehenden Credit Points durch Notenrechnung einbringen. ²Maximal können jedoch nur 30 Credit Points aus dem Studienprogramm des ersten und dritten Studienseesters durch Notenrechnung eingebracht werden.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

1. Der Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
2. Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Die Zuordnung der Einzelmodule zu den Gesamtmodulen erfolgt im Studienplan.

¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

¹Zusätzlich können Studierende Wahlmodule belegen. ²Dies sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ³

Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule sowie aus dem Angebot an Wirtschaftssprachen der Fakultät für Wirtschaft auf mindestens UNiCert-Niveau 2 zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden.

§ 6

Studienplan

¹Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Wirtschaft ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

1. ¹Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a. Die Aufteilung der Credit Points und Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist.
 - b. die Wahlpflichtmodule mit Semesterwochenstundenzahl, Credit Points und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
 - c. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurden,
 - d. Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 - e. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - f. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
2. ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Gleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass mehr als eine Spezialisierungsrichtung gemäß § 3, Abs. 3 und 4 angeboten wird, die vollständig an der Hochschule Augsburg absolviert werden kann.

§ 7

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professoren der Fakultät für Wirtschaft. Der Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft gewählt.

§ 8

Masterarbeit

1. Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
2. Die Masterarbeit (Master Thesis) wird im dritten Studiensemester angefertigt.
3. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen werden kann.
4. ¹Die Masterarbeit ist persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.

5. ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.
6. Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
7. Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und im Spezialisierungsmodul (Modul Nr. 6) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Prüfungsgesamnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. ³Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß den Credit Points der Spalte 4, Anlage 1 gewichtet, soweit in Spalte 9 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, von denen das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.

(4) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr Credit Points ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

1. Die Fachhochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
2. Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß dem Muster in den Anlagen 2 und 3 ausgestellt.
3. Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
4. Im Abschlusszeugnis werden der Titel der Masterarbeit und der Titel des Masterprojekts ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 22.01.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 23.01.2008.

Augsburg, den 23. Januar 2008

Prof. Dr.-Ing. H.E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 23.01.2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.01.2008 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.01.2008.

Erläuterung der Abkürzungen:

MT	Masterthesis
MP	Masterprojekt
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
S	Lehrveranstaltungsform Seminar
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktikum

STA	Studienarbeit
PSTA	Prüfungsstudienarbeit
KL	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
PRÄS	Präsentation
PA	Projektarbeit
RF	Referat

Anlage: Modulübersicht

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs
International Business and Finance an der Hochschule Augsburg

0	1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen		8	9
Semester	Modul Nr.	Modul	SWS	Credit Points	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1)	Ergänzende Regelungen
1	1	Financial Market Decisions	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
1	2	Business Ethics and Corporate Governance	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
1	3	Managing People	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
1	4	Financial Economics, Financial Institutions and Monetary Policy	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
1	5	Cases and Projects in Finance	4	6	S	-	-	LN 3)	
2	6	Studies Abroad	2)	30	2)	2)	2)	-	
2 4)	7	Corporate Strategy and Strategy Consulting	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
2 4)	8	Strategy Case Study - Simulation	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
2 4)	9	Intercultural Management	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
2 4)	10	Strategic Corporate Finance	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
2 4)	11	Insurance, Banking and Securities Regulation	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
2 4)	12	International Guest Lecture	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	LN	LN 3)	
3	13	Elective Module (Spezialisierung)	6	12	SU/Ü/Pr/S	-	-	LN 3)	
3	14	Masterarbeit	-	18	MT	PRÄS			
		Summe	44	90					

Ein ECTS Punkt umfasst daher (exklusive der Masterarbeit) ca. 0,64 SWS

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

2) Die Details zu Stundenumfang und Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus dem Curriculum der Partnerhochschulen.

3) Der Stoff kann während des Semesters nach den Regeln des § 5 Abs. 6 APO durch geeignete Leistungsnachweise ganz oder teilweise abgeschlossen werden. Für jedes Modul wird nur eine Endnote gebildet und nach § 7 Abs. 2 APO zu gleichen Teilen gewichtet.

4) Das Studium im zweiten Semester an einer unserer Partnerhochschulen (Modul 6) ist alternativ zu dem Studium an der Hochschule Augsburg im zweiten Semester durch die Module 7-12. Im Falle des Studiums an der Hochschule Augsburg sind von den sechs Modulen (7-12) 5 Module zu erbringen (30 Credit Points).

Folgende Änderungen, blau unterlegt, ergeben sich aus der dritten Satzung zur Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung.